

Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)

Ausgabe 01.06.2025

1. Geltungsbereich

Die ABN regeln den Anschluss von Netzkunden an das elektrische Netz (Netzebene 5a) der EKT AG (EKT), sowie dessen Nutzung zur Durchleitung und Entnahme elektrischer Energie. Sie ergänzen den Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag (NANV).

2. Technische Bedingungen

Die elektrische Energie wird an den Netzanschlusspunkten in Form von Dreiphasen-Wechselstrom mit 50 Hz abgegeben. Die Abgabe in Mittelspannung erfolgt in 16.8 kV. Im Normalbetrieb garantiert die EKT im Rahmen der Regeln der Technik an den Netzanschlusspunkten für die Mittelspannung eine maximale Abweichung von +/- 5 % von der mittleren Betriebsspannung von 16.8 kV.

Der Energiebezug oder die Energierücklieferung des Netzkunden darf keine unzulässigen Rückwirkungen auf die Abgabespannung verursachen. Einzuhalten ist die Norm EN50160. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die durch Anlagen des Netzkunden oder dessen Nachlieger-Netzen oder anderweitig im Verantwortungsbereich des Netzkunden verursacht werden, hat der Netzkunde innert schnellstmöglicher Frist für Abhilfe zu sorgen. Die Kosten von Massnahmen zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen trägt der Netzkunde, unabhängig davon, ob diese Massnahmen in Anlagen des Netzkunden, Dritter oder der EKT vorgenommen werden. Bei störenden Rückwirkungen ins EKT-Netz bleibt die Trennung des betroffenen Netzes in jedem Fall vorbehalten.

Durch den Betrieb von Rundsteueranlagen des Netzkunden dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen z. B. auf das Funktionieren von Rundsteueranlagen der anderen Betreiber entstehen. Einzuhalten ist die Norm EN50160. Der Platz für allfällige Sperren zur Verhinderung von Rückwirkungen ist bei Neuanlagen zu berücksichtigen.

3. Durchleitung elektrischer Energie, Einschränkungen, Unterbrechungen

Die EKT leitet die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz durch. Die EKT ist berechtigt, die Durchleitung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen bei höherer Gewalt, Stromknappheit, behördlichen Weisungen, Weisungen des vorgelagerten Netzbetreibers der EKT oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Störungen in den übergeordneten elektrischen Netzen, bei eigenen Betriebsstörungen (bzw. zu deren Vermeidung), Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen sowie bei einer akuten Gefährdung des Netzbetriebs kann die EKT die Durchleitung elektrischer Energie sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die EKT wird voraussehbare längere Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellungen dem Netzkunden im Voraus anzeigen und nach Möglichkeit Rücksicht auf seine Bedürfnisse nehmen. Der Netzkunde hat seine betroffenen Kunden selbst zu benachrichtigen.

Die EKT ist weiter berechtigt, die Durchleitung elektrischer Energie in folgenden Fällen nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung qualitativ und/oder quantitativ einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, wenn der Netzkunde innerhalb der gesetzten Frist den Forderungen der EKT nicht vollumfänglich nachgekommen ist:

- bei Verweigerung des Zugangs zu den Übergabestellen
- wenn der Netzkunde seinen Pflichten für die Bilanzierung und pünktliche Datenübermittlung nach SDAT nicht nachkommt
- bei Verweigerung von behördlich oder von der EKT angeordneten Massnahmen zur Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung mit elektrischer Energie
- bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von elektrischer Energie
- bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten
- bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EKT
- beim Auftreten störender Rückwirkungen, die durch Anlagen des Netzkunden oder dessen Nachlieger-Netzen oder anderweitig im Verantwortungsbereich des Netzkunden verursacht werden
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung
- bei nicht betriebssicheren Anlagenteilen oder wenn die technischen Anforderungen gemäss diesen ABN nicht erfüllt werden.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Durchleitung elektrischer Energie befreit den Netzkunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der EKT und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4. Sicherheit

Der Netzkunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, insbesondere solche, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im elektrischen Netz entstehen können. Elektrische Lasten dürfen nur ans elektrische Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

Betreibt der Netzkunde eigene Produktionsanlagen oder bezieht er elektrische Energie von Produktionsanlagen Dritter, so sind die Regelungen in Artikel 8 zu beachten.

5. Anschluss an das elektrische Netz der EKT

5.1 Übergabestelle, Netzanschlusspunkt, Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber

Über den Netzanschluss wird eine elektrische Verbindung zwischen dem elektrischen Netz der EKT und dem elektrischen Netz des Netzkunden hergestellt.

Die Übergabestelle bezeichnet die im Situationsplan des NANV spezifizierten Stellen, wo Netzanschluss, Eigentumsgrenze und Energieübergabe erfolgen und wo auch die Messeinrichtungen installiert sind. Vom Verknüpfungspunkt bis zum Netzanschlusspunkt wird die elektrische Energie über die Anschlussleitung zum elektrischen Netz des Netzkunden durchgeleitet. Die EKT bestimmt den Standort, die Anschlussart, die technische Auslegung und die Anzahl der Netzanschlüsse und berücksichtigt die Interessen des Netzkunden.

Der Verknüpfungspunkt wird durch die EKT bestimmt. Die Netzanschlusspunkte der Netzkunden an das elektrische Netz der EKT befinden sich auf der Netzebene 5a. Kantonale festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Die Eigentums- und Betriebsinhabergrenze zwischen dem elektrischen Netz der EKT und dem elektrischen Netz des Netzkunden ist grundsätzlich der Netzanschlusspunkt in der Übergabestelle. Bei Netzkonfigurationen mit Überspannungsableitern sind diese Bestandteil der Anlage des Netzkunden. Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes.

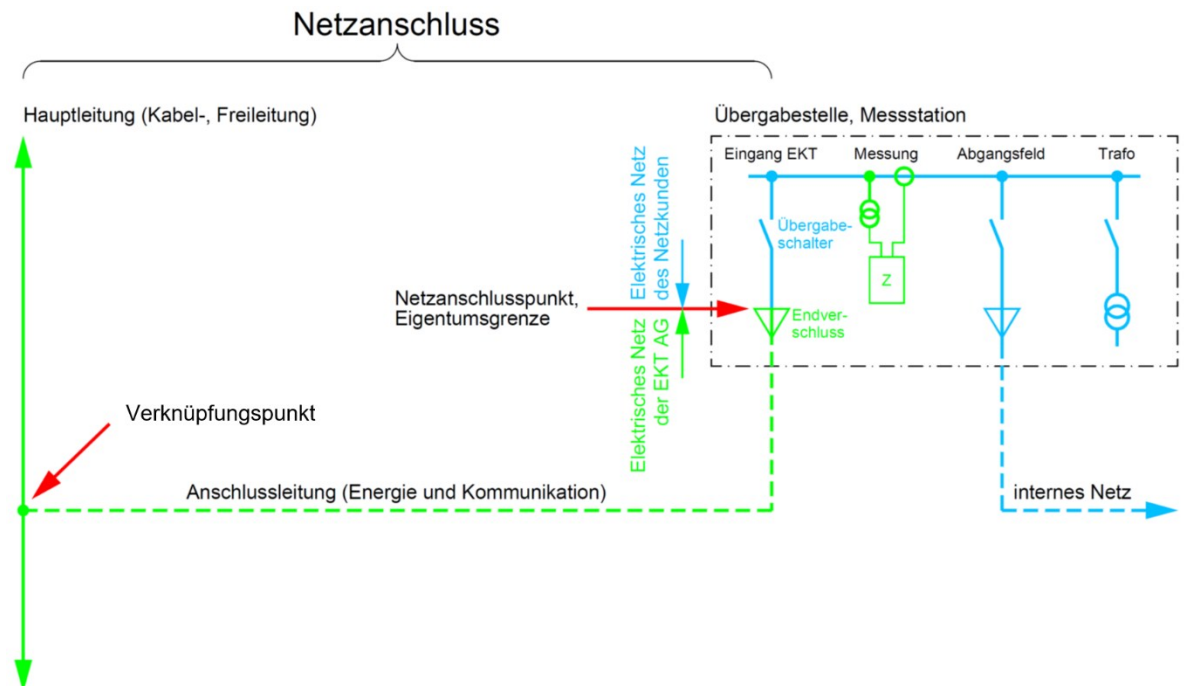


Abbildung 1: Eigentumsverhältnisse Netzanschluss und Übergabestelle

Der Netzanschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Betrieb, Haftung und Instandhaltung des Netzanschlusses. Eigentümer und Betreiber der Anschlussleitung ist die EKT. Eigentümer und Betreiber der Übergabestelle ist der Netzkunde. Die Messeinrichtung in der Übergabestelle werden gemäss Artikel 7 von der EKT gestellt und sind im Eigentum der EKT. Jede Partei betreibt, unterhält und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Als Netzanschlusspunkt zwischen dem elektrischen Netz der EKT und dem elektrischen Netz des Netzkunden gilt:

5.1.1 Netzanschlusspunkt bei einer unterirdischen Anschlussleitung:

Die Anschlussklemme des Eingangsfeldes der Mittelspannungsanlage.

5.1.2 Netzanschlusspunkt bei einer oberirdischen Anschlussleitung:

Die Abspannisolatoren.

5.2 Anschlussarten

Der Netzkunde hat Anrecht auf einen Hauptanschluss. Weitere Anschlüsse können in Absprache mit der EKT erstellt werden.

5.2.1 Hauptanschluss

Der Hauptanschluss ist der primäre Anschluss, über den der Netzkunde in der Regel seine elektrische Energie für seinen leistungsmässig grössten Netzteil bezieht. Über den Hauptanschluss sollte die gesamte im NANV vereinbarte Vorhalteleistung übertragen werden können. Der Hauptanschluss wird im Situationsplan bezeichnet. Pro Netzkunde wird ein Hauptanschluss bestimmt.

5.2.2 Zweitanschluss

Über Zweitanschlüsse (weitere Anschlüsse) bezieht der Netzkunde elektrische Energie für ein Netzgebiet, welches galvanisch mit dem Hauptanschluss verbunden werden kann.

5.2.3 Nebenanschluss

Über Nebenanschlüsse (weitere Anschlüsse) bezieht der Netzkunde elektrische Energie für ein Netzgebiet, welches nicht galvanisch durch sein eigenes elektrisches Netz mit dem Hauptversorgungsgebiet verbunden ist.

5.2.4 Reserveanschluss

Über den Reserveanschluss bezieht der Netzkunde im Normalfall keine elektrische Energie. Dieser Anschluss wird bei Instandhaltungsarbeiten oder Störungen in Betrieb genommen.

5.2.5 Temporärer Anschluss

Über den temporären Anschluss bezieht der Netzkunde elektrische Energie über einen begrenzten Zeitraum. Solche Anschlüsse werden für einen speziellen Zweck erstellt und nach dessen Beendigung wieder demontiert.

5.3 Meldungen zu Netzanschlüssen

Die Erstellung, Änderung oder Aufhebung eines Netzanschlusses ist der EKT schriftlich zu melden. Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Netzanschlüssen muss ein vorheriges schriftliches Einverständnis der EKT vorliegen.

5.4 Erstellung der Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt des elektrischen Netzes der EKT bis zum betriebsfertigen Netzanschlusspunkt zum Netz des Netzkunden erfolgt durch die EKT oder durch eine von ihr beauftragte Unternehmung. Die EKT bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), das Leitermaterial und den Querschnitt der Anschlussleitung sowie den Ort des Verknüpfungspunktes und der Übergabestelle nach Massgabe der vom Netzkunden gewünschten Anschlussleistung. Der Netzkunde erteilt der EKT auf seinen, von Anschlussleitungen betroffenen, Grundstücken das kostenlose Durchleitungsrecht für die Anschlussleitung. Die EKT ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

5.5 Aufhebung von Anschlüssen

Bei definitiver Aufhebung eines Netzanschlusses hat die EKT ein freies kostenloses Verfügungsrecht über den Anschluss. Bei vorzeitiger Auflösung eines Netzanschlusses durch den Netzkunden, sind die nach anerkannten Abschreibungsmethoden berechneten Restwerte durch den Netzkunden abzugelten.

5.6 Erstellung der Übergabestelle

Die Übergabestelle wird durch den Netzkunden geplant, erstellt und allenfalls geändert. Er erstellt die technischen Einrichtungen für den Anschluss und die Messung nach den Vorgaben der EKT. Die Ausführungspläne sowie alle relevanten technischen, geographischen und weiteren Daten sind vor Baubeginn der EKT zur Stellungnahme vorzulegen.

Benötigt die EKT zur Energieversorgung des Netzkunden in der Übergabestelle Platz für eigene Anlagen, so ist auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zu jeweils festzulegenden Bedingungen durch den Netzkunden zur Verfügung zu stellen. Der Netzkunde gestattet der EKT die Erstellung und den Betrieb von Kommunikationseinrichtungen für betriebliche Zwecke in der Übergabestelle und stellt den notwendigen Platz zur Verfügung. Allfällige Platzansprüche für kommerzielle Kommunikations-einrichtungen bilden nicht Bestandteil der ABN und sind separat zu regeln.

5.7 Zufahrt und Zutritt

Der Netzkunde hat die Zufahrt und den Zutritt für Mitarbeiter/Beauftragte der EKT zu den Örtlichkeiten der Anschlussleitung und der Übergabestelle jederzeit zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragte der EKT müssen sich auf Verlangen des Netzkunden ausweisen.

6. Betrieb der elektrischen Netze

6.1 Dimensionierung des elektrischen Netzes

Die elektrischen Netze der Netzkunden sind auf die vorhandenen resp. auf die zukünftig zu erwartende Kurzschlussleistungen des elektrischen Netzes der EKT auszulegen. Erhöht die EKT die Kurzschlussleistungen, ist der Netzkunde verpflichtet, sein elektrisches Netz auf eigene Kosten an die neuen Kurzschlussleistungen anzupassen. EKT verpflichtet sich eine Erhöhung der Kurzschlussleistungen frühestmöglich anzuzeigen, damit dem Netzkunden genügend Zeit bleibt seiner Verpflichtung nachzukommen.

Insbesondere haben die Mittelspannungsanlagen des Netzkunden folgenden Anforderungen zu genügen:

- Isolation für höchste Betriebsspannung von 24 kV
- durch EKT vorgegebene Kurzschlussfestigkeit der Anlagen
- durch EKT vorgegebene Einstellung des Netzschutzes gegenüber dem elektrischen Netz der EKT
- durch EKT vorgegebene Erdungsanlagen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften
- Überspannungsschutz nach den Vorgaben der EKT

6.2 Betrieb des Netzes und der Übergabestelle

Die Anlagen des Netzkunden sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten, damit eine ununterbrochene und ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet ist. Der Netzkunde lässt seine Anlagen periodisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen anerkannten Regeln der Technik, Normen und Empfehlungen auf deren einwandfreie Funktion fachgerecht kontrollieren und ordnet nötigenfalls sofort ihre Revision an.

Die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen des Übergabeschalters sind mit der EKT abzusprechen. Die Einstell- und Prüfprotokolle sind der EKT auszuhändigen.

Können im elektrischen Mittelspannungsnetz des Netzkunden interne Netzsaltungen, welche eine Parallelschaltung von zwei EKT Anschlüssen zur Folge haben, ausgeführt werden, sind vorgängig die Netz- und Schutzunterlagen der Verbindungsleitung an die EKT zur Stellungnahme zu unterbreiten. EKT steht das Recht zu, Auflagen zu machen und im Falle der Nichtbeachtung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Netzkunden vorzunehmen.

6.3 Schaltungen im Netz

Schaltungen mit dem Übergabeschalter sind der Betriebsführung der EKT vorgängig zu melden. Werden im Mittelspannungsnetz des Netzkunden interne Netzschaltungen, welche eine Parallelschaltung von zwei Übergabestellen zur Folge haben, ausgeführt, ist vorgängig zwingend die Betriebsführung der EKT zu verständigen und die Schaltung mit ihr abzusprechen. Eine solche Parallelschaltung ist auf die Zeit des Umschaltens zu beschränken.

Störungen im Mittelspannungsnetz und sonstige Unregelmässigkeiten, die schädliche Rückwirkungen auf das Netz der EKT haben können, sind sofort der Betriebsführung der EKT mitzuteilen.

Alle nicht ausdrücklich von der EKT als spannungsfrei bezeichneten Anlagen sind als dauernd unter Spannung zu betrachten.

6.4 Meldung der zuständigen Personen

Der EKT sind die Werkkontakte (Werkverantwortliche Person, Rechnungsadresse, betriebs- und störungsverantwortliche Person und andere zuständige Personen, mit den zugehörigen Detailinformationen) und deren Änderungen umgehend zu melden. Der Netzkunde stellt sicher, dass dauernd (365 Tage x 24h) betriebs- und störungsverantwortliche sowie schaltungsberechtigte Personen erreichbar sind.

7. Messung und Messdatenbereitstellung

Die Messung und der Datenaustausch ist nach den jeweils gültigen Branchendokumenten des Verbandes schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), derzeit Schlüsseldokument «Metering Code MC-CH» und Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch SDAT-CH» mit den entsprechenden Anhängen umzusetzen.

Die elektrische Energie wird in der Übergabestelle gemessen.

7.1 Eigentum und Kostentragung

Die Messeinrichtungen (Messapparate, Messwandler), Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen werden von der EKT geliefert und bleiben in ihrem Eigentum. Die Messeinrichtungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Netzkunde stellt den für den Einbau der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz mit einem Messfeld zum Einbau der Messwandler und einem Schrank zur Aufnahme der Messapparate, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Er hat für die Kosten des Einbaues und die Verdrahtung der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen aufzukommen und auf eigene Kosten die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sowie dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen nicht beschädigt oder entwendet werden. Der Netzkunde trägt die Verantwortung für die fachgerechte und betriebsfertige Montage der kompletten Messeinrichtung. Damit geht auch die Haftung für allfällige Montagemängel in der Messeinrichtung auf den Netzkunden über. EKT darf daher allfällige Eingriffe, die im Zuge der Inbetriebnahme der Messung oder bei Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung erfolgen, nur mit Zustimmung des Netzkunden durchführen. Die Haftung für allfällige Schäden, die durch technische Mängel von durch EKT gelieferten Bauteilen verursacht werden, übernimmt EKT.

Die Kosten für die Instandhaltung der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der EKT. Der EKT ist es gestattet, auf eigene Kosten einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz zu erstellen.

Der Netzkunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen und zu betreiben. Diese dürfen die Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen der EKT nicht stören und sind für die Festlegung der verrechenbaren Messwerte irrelevant. Wenn die

Messgenauigkeit der Messeinrichtungen der EKT ausserhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, können die Messwerte der Kontrollmessung zur Verrechnung verwendet werden.

7.2 Betrieb

Betrieb, Instandhaltung und Ablesung der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen obliegen der EKT.

7.3 Zugang

Der Netzkunde hat den Zugang für Mitarbeiter oder Beauftragte von EKT zu den Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen jederzeit zu gewähren. Die Mitarbeiter der EKT oder Beauftragte der EKT müssen sich auf Verlangen des Netzkunden ausweisen.

7.4 Messgenauigkeit

Messeinrichtungen, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

7.5 Fehler bei der Messung

Bei fehlenden oder fehlerbehafteten Messwerten werden nach den Regeln des Metering Codes Ersatzwerte bestimmt. Der Netzkunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Netzkunde die Kosten für die Prüfung und allfällige Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamtes für Messwesen massgebend.

8. Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen (EEA) mit dem elektrischen Versorgungsnetz

8.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle EEA (inkl. Speicheranlagen im Einspeisemodus, bidirektionale Ladesäulen für Elektromobilität und Netzersatzanlagen), die mit einem elektrischen Versorgungsnetz der EKT zeitweise oder dauernd parallel betrieben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie direkt mit dem elektrischen Netz der EKT oder indirekt über ein elektrisches Netz eines Netzkunden der EKT mit diesem verbunden sind. Der Netzkunde ist verantwortlich, dass die EEA in seinem Netz die technischen Anschlussbedingungen einhalten und keine unzulässigen Rückwirkungen in das Netz der EKT erzeugen. Falls Rückwirkungen in das EKT-Netz festgestellt werden, ist der Netzkunde gegenüber dem Betreiber/Eigentümer der EEA in der Pflicht, die technischen Anschlussbedingungen durchzusetzen.

8.2 Technische Anschlussbedingungen

Grundsätzlich gelten die technischen Spezifikationen aus der VSE Branchenempfehlung «Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen» NA/EEA-CH. Die VSE Branchenempfehlung regelt die technischen Anforderungen für den Anschluss von EEA an das Verteilnetz und konkretisiert die anerkannten Regeln der Technik bezüglich Netz-Anschluss und -Parallelbetrieb. Die VSE Branchenempfehlung dient den Netzkunden und der EKT als Grundlage für eine einheitliche Umsetzung der technischen Anschlussbedingungen.

8.3 Anmeldung, Inbetriebsetzung

Grundsätzlich ist eine EEA gemäss Netzgebietszuteilung des Kantons Thurgau an das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers anzuschliessen. Kann aufgrund der hohen Leistungswerte die EEA nicht an das Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers angeschlossen werden, muss durch den EEA-Betreiber bei der EKT ein Anschlussgesuch mit den nötigen Unterlagen wie Situationsplan, Leistungsdaten, Schema der EEA, die verwendeten Schutzeinrichtungen und dergleichen eingereicht werden. Der Verknüpfungspunkt der EEA sowie die technischen und finanziellen Bedingungen für den Netzanschluss werden durch die EKT bestimmt.

Falls im elektrischen Netz des Netzkunden eine EEA geplant ist, welche zu einer Überschreitung der im NANV vereinbarten Vorhalteleistung führt, ist die EKT frühzeitig über die Planung in Kenntnis zu setzen. Bei zu erwartenden Einflüssen auf das EKT-Netz darf das Anschlussgesuch einer EEA nur in Absprache mit der EKT bewilligt werden. Es gelten die «Anschlussbedingungen für Anlagen mit aussergewöhnlichen Netzurückwirkungen» der EKT in ihrer jeweils aktuellen Form. Diese sind durch den Netzkunden auch in seinen Netzen anzuwenden.

8.4 Kostenbeiträge

Löst der Anschluss einer EEA Investitionen in das elektrische Netz der EKT aus, wird die Kostentragung in einer separaten Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien geregelt.

8.5 Haftung

Der Netzkunde überträgt den Eigentümern von EEA die Haftung für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Der Eigentümer haftet ferner für die Aufwendungen der Netzbetreiber für die Störungssuche sowie für Schäden in den Verteilnetzen, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen und dergleichen verursacht wurden. Falls die EEA direkt oder indirekt zu einem Schaden der EKT führt, ist der Netzkunde gegenüber der EKT solidarisch mit dem Eigentümer der EEA dafür haftbar.

Muss die EKT infolge betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen ihre Anschlussleitung ausschalten oder wird dieselbe durch Störungen weggeschaltet, besteht kein Anspruch auf Entschädigung des allfälligen Schadens, der sich aus dem Unterbruch selbst oder der nicht bezogenen beziehungsweise nicht zurückgelieferten Energie ergibt. Der Netzkunde wird bei voraussehbaren Abschaltungen vor der Abschaltung benachrichtigt.

Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 14 sowie den AGB EKT gelten subsidiär bzw. nachrangig zur vorliegenden Bestimmung.

8.6 Ausschluss des Parallelbetreibers

Unterlässt es ein Betreiber einer EEA, festgestellte und bemängelte Netzurückwirkungen zu beseitigen, beanstandete Anlageteile zu ersetzen oder gibt die Betriebsführung zu wiederholten Störungen Anlass, so muss der zuständige Netzkunde den Parallelbetrieb aufheben. Falls die EKT den Netzkunden zur Aufhebung des Parallelbetriebs auffordert, hat dieser der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen.

9. Vereinbarte Vorhalteleistung für Bezug und Rücklieferung

Im Normalbetrieb verpflichtet sich die EKT, dem Netzkunden ein elektrisches Netz mit einer ausreichenden Kapazität für die im NANV vereinbarte Vorhalteleistung dauernd bereitzuhalten. Wünscht der Netzkunde eine Erhöhung der vereinbarten Vorhalteleistung, so hat er dies der EKT rechtzeitig mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vorhalteleistung gegeben sind. Bei Veränderungen wird ein neuer NANV abgeschlossen.

10. Anschlussbeitrag

Die EKT erhebt einen Anschlussbeitrag für den Anschluss an ihr Verteilnetz. Dieser setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag sowie dem Netzkostenbeitrag zusammen. Mit dem Netzanschlussbeitrag wird die Erstellung des Netzanschlusses finanziert. Der Netzkostenbeitrag ist ein Betrag zum vorgelagerten Netz. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den betreffenden Anlagen ableiten.

10.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Netzkunden. Er deckt alle Aufwendungen zur Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis und mit Netzanschlusspunkt.

10.1.1 Anschlussleitung

Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung eines neuen Hauptanschlusses gehen zu Lasten des Netzkunden. Bei Verstärkung des Hauptanschlusses durch die Überschreitung der Bezugsleistung gehen die Kosten zu Lasten des Netzkunden. Die Kosten für die Instandhaltung oder Ersatz einer bestehenden Hauptanschlussleitung gehen zu Lasten der EKT.

Für alle weiteren Anschlussleitungen gehen die Kosten für die Erstellung, Verstärkung, Änderungen, Ersatz, Ausserbetriebsetzung sowie eine allfällige Demontage zu Lasten des Netzkunden. Die Kosten für die Instandhaltung gehen zu Lasten der EKT.

Die Kosten für Erstellung, Änderung, Ausserbetriebsetzung, Demontage und Instandhaltung von temporären Anschlussleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Netzkunden.

Für die bei Vertragsabschluss bestehenden Netzanschlüsse wird rückwirkend kein Netzanschlussbeitrag erhoben.

Verschiebt der Netzkunde den Ort einer Übergabestelle, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Netzkunden. Aus der Bezahlung der erwähnten Kosten entstehen keinerlei Rechte auf die Anschlüsse. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von bezahlten Kosten.

10.1.2 Übergabestelle

Die gesamten Kosten für die Übergabestellen gehen in jedem Fall zu Lasten des Netzkunden. Ausgenommen sind die Messeinrichtungen, welche die EKT liefert. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung dieser Kosten, selbst wenn die Übergabestelle aufgehoben werden sollte.

10.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für das vorgelagerte Netz zu leisten, unabhängig davon, ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden. Er wird einmalig verrechnet, wenn ein neuer Netzkunde an das Netz der EKT angeschlossen wird oder wenn die im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag (NANV) vereinbarte Vorhalteleistung erhöht wird.

Kostenpflichtig ist die Erhöhung der verschachtelten Bezugs-Vorhalteleistung. Verrechnet wird die Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bezugs-Vorhalteleistung. Die verschachtelte Leistung ist definiert als die zeitgleiche Aufsummierung aller Übergabestellen.

Wird die vereinbarte Vorhalteleistung überschritten, so wird ein neuer NANV abgeschlossen.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags ist im jeweils gültigen Preisblatt geregelt.

11. Netznutzungsentgelt

Für die Nutzung des elektrischen Netzes der EKT hat der Netzkunde das Netznutzungsentgelt zu bezahlen. Einzelheiten sind im jeweils gültigen Preisblatt geregelt.

12. Rechnungsstellung / vertragswidriger Bezug von elektrischer Energie

Die Rechnungsstellung für Durchleitung und Bezug von elektrischer Energie erfolgt in der Regel monatlich. Bei vertragswidrigem Bezug von elektrischer Energie hat der Netzkunde die zu wenig verrechneten Beträge plus einen Zuschlag von fünf Prozent, sowie die Umtriebskosten zu bezahlen. Vorbehalten bleiben zudem der Ersatz des darüberhinausgehenden Schadens der EKT sowie die strafrechtliche Verfolgung.

13. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser ABN erhobenen und zugänglich gemachten Daten (z. B. Adressdaten, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Aufdeckung von Missbräuchen, usw.) bearbeiten, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

14. Haftung

Vorbehalten der spezifischen Haftungsregelungen in den vorliegenden ABN, insbesondere in Ziff. 7.1 und 8.5, haften die Vertragspartner gegenseitig nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden ihrer Mitarbeitenden. Weitergehende Haftungsansprüche sowie Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie z. B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn, oder Ansprüche Dritter infolge Versorgungsunterbrechung oder Ähnliches, technische Rückwirkungen, Einschränkungen, usw.) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten und Änderungen

Diese ABN treten per 01.06.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Versionen.